

**Zeitschrift:** Schweizer Schule  
**Herausgeber:** Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz  
**Band:** 30 (1943)  
**Heft:** 17

**Artikel:** Verteidigung unseres Jugendstrafrechts  
**Autor:** Keller, Iso  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-542065>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 28.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# SCHWEIZER SCHULE

HALBMONATSSCHRIFT FÜR ERZIEHUNG UND UNTERRICHT

OLTEN + 1. JANUAR 1944

30. JAHRGANG + Nr. 17

## *Unser Weg*

Wenn's auch noch so stürmt und wettert  
Um das liebe Schweizerhaus —  
Und der Boden um uns zittert:  
**Unser Weg, der geht gradaus!**

Sind auch steinig Pfad und Strassen,  
Türmt sich Opfer auch zuhauf —  
Stöhnt die Welt in Not und Hassen:  
**Unser Weg, der geht hinauf!**

Werden dunkler Ziel und Zeiten —  
Wir verirren dennoch nicht.  
Mög' die Gnade uns geleiten  
Auf dem Weg, empor zum Licht!

V. John.

## Verteidigung unseres Jugendstrafrechts

Bei uns ist keinem Gesetz gegenüber die Kritik verboten. Längst ist jener Positivismus überwunden, der das Gesetzeswort als „ratio scripta“, als Wort gewordene Vernunft betrachtet und darum jede Aussetzung daran als unzulässig erklärt hat. Fortwährend aufbauende und erneuernde Kritik tut unserm Rechte sogar not, denn nur in steter Verbesserung kann es seinen hohen Aufgaben gerecht werden. Dass besonders unserem neuen Strafgesetzbuch gegenüber die Kritik nicht verstummen will, ist vollauf verständlich. Ein Werk vieler Jahrzehnte, wurde dieses Gesetz auch ein Werk vieler unausgeglichener Kompromisse, und der endgültige Text wurde eben nur deshalb mit sehr knapper Mehrheit angenommen, weil

sein Inhalt mit der Rechtsüberzeugung weiter Kreise und Gebiete schlecht übereinstimmt.

Als einer der besten und so der Kritik am ehesten entrückten Teile des neuen Gesetzes galt aber allgemein das Jugendstrafrecht. Nicht umsonst hat auch diese Zeitschrift im 1. und 2. Heft des 29. Jahrgangs im Rahmen zweier Sondernummern über die Strafe dem neuen Recht der jugendlichen Rechtsbrecher gebührend Raum gewährt. Während wir selber damals das Jugendstrafverfahren kurz dargestellt haben, veröffentlichte Herr Dr. Paul W. Widmer, Luzern, eine eingehende und lobende Würdigung des Jugendstrafrechts des Strafgesetzbuches selbst. Herr Dr. Widmer, selber ein erfahre-

*Gott schenke Ihnen ein gnadenreiches, glückliches Jahr  
und der Welt den ersehnten Frieden!*

ner praktischer Kriminalist, betonte damals ausdrücklich, dass wir uns des glücklichen Werks aufrichtig freuen könnten.

Was werden nun aber die Leser dieser Zeitschrift, als um unsere Jugend besonders interessierte Rechtsgenossen, sich gedacht haben, als sie jüngst durch unsern Zeitungswald eine Meldung rauschen hörten, aus der eine heftige und deutliche Anklage dieses neuen Jugendstrafsystems herausklang? Im Anschluss an eine Meldung nämlich, dass die Jugendkriminalität „auch“ (wo denn sonst noch?) im Kanton Neuenburg erschreckend zugenommen habe, gestatteten sich viele Blätter entsprechende Glossen. So schrieb die „Appenzeller-Zeitung“, dem neuen Recht fehle eben die notwendige Abschreckungswirkung gegenüber den Jugendlichen, und das sonst verständige „Aufgebot“ schrieb den unverständigen Satz: „Kein Wunder, da nach dem neuen Strafgesetz die jugendlichen Rechtsbrecher mit Handschuhen angefasst werden!“

Jeder Leser muss sich unwillkürlich fragen, mit welch einem unseligen Geschenk die Juristen wohl die besorgte Welt der Eltern, Lehrer und Erzieher beschert haben... Denn was enthalten diese Anklagen? Sie enthalten den klaren Vorwurf, dass eine schwere Schuld, wenn nicht gar die Alleinschuld an der „neuesten“ (angeblichen) Zunahme der Jugendkriminalität — unser Strafrecht selber treffe: dass also das Gesetz, das die Kriminalität unterbinden sollte, sie befördert!

Eine Schul- und Erziehungszeitschrift darf an einem so schwerwiegenden Vorwurf nicht achtlos vorübergehen. Denn trifft er zu, so muss sie ihre Stimme unermüdlich gegen dieses Gesetz und für ein neues erheben, obschon das angefochtene Recht kaum zwei Jahre in Kraft steht! Trifft er nicht zu, wird sie sich keine Vorwürfe machen müssen, wichtigsten Fragen nicht die nötige Aufmerksamkeit geschenkt zu haben.

## I.

Die erwähnten Angriffe gehen offensichtlich von der Ansicht aus, wesentlichstes Element (auch) des Jugendstrafrechts sei die Abschreckung, die Warnung. Sie sehen damit geflissentlich an der Grundlage unseres Jugendstrafrechts vorbei!

Unser Jugendstrafrecht — die Frucht langer, unermüdlicher Arbeit amerikanischer, später europäischer und schliesslich schweizerischer Theoretiker und Praktiker, die Frucht unübersehbarer Ueberlegungen, Diskussionen, aber auch Erfahrungen — verwirft grundsätzlich und überzeugt das Abschreckungsprinzip. Insoweit also trifft der Vorwurf zu. Aber was setzt unser Recht an seine Stelle? An Stelle dieser sogenannten Generalprävention, welche als böse Tante mit dem Prügel in der Hand Furcht vor der Strafe erregen und aus diesem bloss negativen Grund heraus Rechtsbrüche verhindern will, setzt unser Recht die entschiedene Spezialprävention, welche den einzelnen Rechtsbrecher in seiner einmaligen Individualität von weiteren Rechtsbrüchen zurückhalten will, nicht durch Einflössung von Furcht und Schrecken, sondern durch Anerziehung von Charakter und Gesinnung! Darum ist auch nicht die Tat, sondern der Täter massgebend für Art und Dauer der staatlichen Reaktion. Weil der Erziehungs-, Rettungs- und Fürsorgegedanke im Vordergrund steht, nicht der Gedanke der Vergeltung und Warnung, ist die Massnahme oder Strafe, welche der Richter ausfällt, nicht nach Art und Schwere der Tat, sondern einzig nach ihrer Wirkung auf den jugendlichen Täter zu bestimmen!

Hier liegt gerade der Unterschied: Während man sich früher vielfach damit zufrieden gab, Kinder und Jugendliche milder als Erwachsene (wenn ja vielleicht wirklich scheinbar strenger als heute!) zu bestrafen, worin denn auch das ganze Jugendstrafrecht sich erschöpfte, gelangte man unter dem

statistisch nachgewiesenen Eindruck der Erfolglosigkeit der bisherigen Methode zur Erkenntnis, dass nicht einfach milder als bei Erwachsenen, sondern anders als bei Erwachsenen bestraft werden müsse! Denn die kindliche und jugendliche Psychose verlangt eine andere Reaktion. Den Grundsatz der abschreckenden Vergeltung verdrängte so der Grundsatz der zweckmässigen Behandlung jedes einzelnen Täters.

Bevor diese Wandlung — und zwar schon in vielen kantonalen Gesetzgebern als notwendigen Vorläufern des eidgenössischen Gesetzgebers! — herangereift war, hatte man hauptsächlich kurzfristige Freiheitsstrafen gegen Minderjährige ausgefällt. Diese relativ kurzen, aber sehr fühlbaren Freiheitsstrafen mochten vielleicht bisweilen ihren abschreckenden Erfolg erzielen, aber Charakter, Gesinnung und Anlage des so bestraften Minderjährigen vermochten sie unmöglich oder bloss in allerseltesten Fällen zu ändern und bessern! Heute dagegen nimmt man nicht mehr Rücksicht auf die Tat (wenigstens nicht in erster Linie!), sondern auf den Täter, und lässt ihm jene Behandlung zuteil werden, deren er und gerade er bedürftig ist, so dass z. B. unter Umständen für eine ziemlich geringfügige Tat eine langwährende, aber darum eher wirksame und gemässige Behandlung verhängt werden kann, während vielleicht eine schwerere Tat einer kürzern oder äusserlich weniger einschneidenden Massnahme rufen kann, weil man sich bei der besondern Individualität des Täters eine bessere Wirkung davon versprechen kann.

## II.

Welche Folgerungen aus diesen Grundsätzen unser Recht im detaillierten Aufbau des Systems von Strafen und Massnahmen gegenüber Kindern und Jugendlichen gezogen hat, möge jeder Leser im angeführten Beitrag von Dr. Widmer nachlesen. (Jahr-

gang 29, S. 8 ff.) Hier sei bloss das Wesentliche nochmals wiederholt.

Das Gesetz unterscheidet:

1. Erziehungs- und Behandlungsbedürftige: Diese werden nicht bestraft, sondern den Massnahmen unterworfen, die ihr Zustand verlangt (überwachte Erziehung, Familienerziehung, Einweisung in eine Erziehungsanstalt usw.). — Diese Massnahmen dauern unter Umständen lange, also länger als Freiheitsstrafen dauern könnten, die für die meist nicht allzu schwerwiegenden Delikte ausgefällt werden dürften, sind also doch im üblichen Sinne „streng“, auch können sie geändert oder vertauscht werden, wenn es not tut. Eine individualisiertere, also weniger schematische Gerechtigkeit lässt sich gar nicht mehr denken!
2. Normale Minderjährige: Sind die straffälligen Kinder oder Jugendlichen weder besonders behandlungsbedürftig, noch verdorben, verwahrlost oder gefährdet, so dass keine der besondern Massnahmen für sie getroffen werden muss und kann, so erfolgt eine eigentliche Bestrafung, die bei Kindern in disziplinarischem Vorgehen, bei Jugendlichen in Verweis, Busse (bei eigenem Verdienst!) oder Einschliessung von einem Tag bis zu einem Jahr besteht. Diese Strafen sind nun allerdings verhältnismässig leichter Natur. Aber mit starken Richterpersönlichkeiten und geeigneter Behandlung durch pflichtbewusste Personen hofft man eben mit gutem Grund auf diese vernünftige, massvolle und nicht zu langdauernde Reaktion hin eher eine Resozialisierung des (normalen) minderjährigen Rechtsbrechers zu erreichen, als durch eine heftige und bloss gerechte, nicht auch billige Einwirkung, die sehr wohl nur eine Verbitterung und Verschliessung, nicht eine Verbesserung zur Folge haben kann. Indem man so einen möglichst reibungslosen Uebergang wieder ins bürgerliche

Leben ermöglicht oder verbreitet, wird man die Minderjährigen eher an ihre sozialen Pflichten und ihre soziale Einordnung gewöhnen als durch harte Strafe, durch Losreissung vom normalen Leben und Zerstörung der Zukunft. Denn lange Erfahrungen haben erwiesen, dass „der Strafvollzug für Erwachsene sich nicht für junge Leute eignet, und dass die Jugend, wenn immer möglich, mit den Strafen verschont werden soll, deren Wert bei der gegenwärtigen Einrichtung auch für Erwachsene fragwürdig ist!“ (Prof. Stooss im Bericht zum Vorentwurf des Strafgesetzbuches.)

### III.

Unsere überzeugte und hoffentlich auch überzeugende Verteidigungsrede vermag nun allerdings die Behauptung nicht zu entkräften, dass die Jugendkriminalität seit Inkrafttreten des neuen Rechts tatsächlich zugenommen hat.

Die Behauptung mag also vielleicht zutreffen. Nachprüfen jedoch könnte man sie nur, wenn man über genaue und umfassende statistische Grundlagen verfügte, die uns noch fehlen. Auch kann eine Zunahme in einem oder in mehreren Kantonen, zumal in einer kurzen Zeitspanne von bloss zwei Jahren, also in einer Zeit, die für eine ernst zunehmende statistische Vergleichung vollkommen ungenügend ist, eine reine Zufälligkeit bedeuten. Frühestens in 8 Jahren, also nach 10 Jahren des neuen Rechts, kann man eine zuverlässige Untersuchung und Vergleichung durchführen.

Angenommen aber auch, die Jugendkriminalität habe wirklich und unzweideutig überall seit ungefähr zwei Jahren zugenommen, so könnte das selbst dann nicht unserm Jugendstrafrecht aufs Kerbholz geschrieben werden, wenn es tatsächlich unverständlich milde und nachgiebig wäre — was ja, wie wir gesehen haben, nicht der Fall ist, da es nicht milder ist als ein Abschreckungs- und Vergeltungsrecht, sondern ganz

anders und darum unvergleichbar! Denn glaubt jemand im Ernst, dass die Jugend in dieser kurzen Zeit seit Inkrafttreten des neuen Gesetzes eifrig die Gerichtsentscheide gelesen und daraus den Schluss gezogen habe, dass sich der Rechtsbruch nach dem neuen Rechte eher lohne? Glaubt jemand im Ernst, Jugendliche nähmen das Gesetz zur Hand, bevor sie einen Rechtsbruch begehen, um sich vorher zu erkundigen, ob sie das Risiko auf sich nehmen sollten oder nicht? Glaubt jemand im Ernst, dass Kinder und Jugendliche sich dafür interessieren, wie diese oder jene Delikte bestraft würden, und dass mildere Bestrafung sie eher zu deliktischen Handlungen treibe als schwerere Bestrafung? Glaubt jemand überhaupt im Ernst, dass ein Gesetz in so kurzer Zeit derart verheerend wirken könnte, dass bisherige Schranken jäh einstürzen, dass also ein Gesetz daran schuld sein könnte, dass plötzlich die dem Gesetz Unterworfenen so viel schlechter, gefährlicher und verbrecherischer würden? Es genügt, diese Fragen zu stellen, um die Lächerlichkeit des Vorwurfs, dass ausgerechnet seit 1. Januar 1942 und also als Folge des neuen Strafrechts die Jugendkriminalität zugenommen habe, in seiner ganzen Unüberlegtheit, ja Dummheit zu erkennen.

Dagegen wollen wir keineswegs leugnen, dass in der jüngsten Vergangenheit die Voraussetzungen vermehrter Jugendkriminalität allerdings erschreckend an Boden gewonnen haben. Aber diese Voraussetzungen liegen nicht im Gesetz, sondern in den Zeitumständen, in den sozialen Nöten, besonders der Wohnungsnot, teilweise auch im Versagen der Erziehung, in Vergnügen und Film, — aber auch im Krieg! Es genügt, auf die gründliche Schrift von Dr. A. Stückelberger über den „Einfluss des Kriegsgeschehens auf das Geistesleben des Schulkindes“ (Zürich 1943) mit allem Nachdruck hinzuweisen.

\*

Das Ergebnis unserer Untersuchung ist also die Erkenntnis, dass die Schuld an einer allfälligen Zunahme der Jugendkriminalität nicht unserm Jugendstrafrecht zugeschrieben werden kann. Umgekehrt erwarten wir vom neuen Recht auch keine Wunder. Ein Strafgesetz ist naturgemäß ein hilfsloses und ohnmächtiges Ding. Es kann höchstens Dämme errichten, aber bloss in allerseltesten Fällen auch verlorenes Land retten und zurückgewinnen. Das neue Jugendstrafrecht versucht mit neuen Mitteln festere Dämme zu errichten und da und dort verlorenen Boden zurückzuerobern. Man soll diese Versuche nicht als unnütz, ja als verderblich hin-

stellen, bevor sie sich auch nur haben auswirken können. Und wenn auch nur 10 von 100 jugendlichen Rechtsbrechern dem sozialen Dasein zurückgewonnen werden könnten, so wäre das Lohn genug: denn keine Mühe ist zu gross, um junges Leben für die Zukunft zu retten. Die „Milde“ unseres gegenwärtigen Rechts ist allerdings für Richter, Erzieher und Beamte viel mühevoller als die bequeme und grobe Strenge des früheren Abschreckungssystems. Sie verlangt darum charaktervolle, gereifte und weise Persönlichkeiten: von ihnen hängt das Ergebnis ab!

Herisau.

Iso Keller.

## Erziehung zur Selbständigkeit durch Selbsttätigkeit \*

### *I. Selbständigkeit als Begriff, als Aufgabe, ihre Feinde.*

1. Begriff. Selbständig sein heisst stehen, nicht liegen, nicht knien; heisst selbst stehen, auf sich selbst stehen. Dies bedeutet negativ: nicht abhängig sein im Denken und Handeln. Unabhängig sein von der inneren Welt der Gefühle, der Leidenschaften, der Erbanlage. Wer sich von Launen und Gefühlen beherrschen lässt, der ist Sklave. Selbständig soll er sich nicht nennen. Aber auch nicht abhängig sein von aussen, von ungehöriger Rücksicht auf andere, von Terror und Menschenfurcht. Wer sich von aussen Denken und Handeln bestimmen lässt, ist wieder Sklave, ist nicht selbständig.

Wichtiger aber ist das Positive im Begriff der Selbständigkeit. Der Selbständige trägt ein stolzes Selbstbewusstsein im Herzen. Er ist sich bewusst seiner Würde. Ich bin Geist, so klingt es aus dem Innern, ich trage eine unsterbliche Seele in diesem vergänglichen Körper, ich bin Gottes Ebenbild, Gottes Kind, Himmelserbe. Er ist sich bewusst seiner Rechte. Als Eigenpersönlichkeit von Gott geschaffen, hat er das

Recht von Natur aus, sein Leben selbst zu gestalten, seinen eigenen Weg zu gehen. Er ist sich bewusst seiner Verantwortung, und da liegt das Tiefste. Wohltreten an uns von aussen heran die Autorität, die Gesetze Gottes und die Gebote der Menschen. Sie binden uns an gewisse unverrückbare Normen. Aber entscheidend für Wert und Unwert unseres Tuns ist doch das Gewissen. Was das Gewissen gebietet, müssen wir tun. Was es verbietet, dürfen wir nicht tun. Und am grossen Tag des Gerichtes werden wir einmal Rechenschaft geben müssen, ob wir dieser inneren Stimme gefolgt sind. Wenn wir aber die strenge Pflicht haben, dem eigenen Gewissen zu folgen, dann haben wir auch das Recht, so zu tun, und keine Instanz der Welt kann uns hindern wollen: wir sind selbständig.

Konkret bedeutet das im Denken: nicht mit fremden Augen sehen, mit den eigenen; nicht blind nachsagen, sondern prüfen; nicht rein passiv aufnehmen, sondern verstehen, verarbeiten, zum eigenen Besitz machen. Das ist selbständiges Denken. Im Reden und Handeln: der Selbständige tritt für seine Ueberzeugung mutig ein in Wort und Tat. Wenn es die Klugheit fordert, kann er schweigen, still zurücktreten. Aber

\* Vortrag, gehalten an der Generalversammlung des VKLS. in Brig. Nach Stenogramm.